



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Antwort auf Petition zur Buslinie 21

Der Regierungsrat hat Stellung genommen zur Petition der Gemeinderäte Schleithem und Beggingen und Mitunterzeichnenden vom 25. Juli 2017 für einen durchgehenden Halbstundentakt der Buslinie 21 für Schleithem. In seiner Stellungnahme bekräftigt der Regierungsrat noch einmal seine Ausführungen zur Konzeptumstellung bei der Linie 21, die er bereits in einem Antwortschreiben an die Gemeinde Schleithem Anfang Juli 2017 und auch gegenüber der Öffentlichkeit gemacht hat. Aufgrund der Unzufriedenheit von Schleithem und Beggingen prüft der Kanton Schaffhausen gegenwärtig verschiedene Alternativlösungen, die per Fahrplanwechsel im Dezember 2019 eingeführt werden könnten. Ziel ist es, ein Angebotskonzept zu finden, das den Bedürfnissen der Mehrheit der Bevölkerung möglichst gut entspricht und finanziell tragbar ist. Als Entgegenkommen und Übergangslösung wird der Kanton in Absprache mit den RVSH und dem Gemeindepräsidenten von Schleithem ab Fahrplanwechsel im Dezember 2017 von Montag bis Freitag einen zusätzlichen Kurs um 20:41 von Siblingen nach Schleithem und Beggingen (Fahrt nach Beggingen nur nach Bedarf) bestellen. Das heisst, der Bus, der heute um 20:21 ab Schaffhausen nach Neunkirch fährt, erhält in Siblingen einen nahtlosen Anschluss auf einen Standardbus der RVSH, welcher die Fahrgäste weiter Richtung Schleithem und Beggingen bringt. Dieser Kurs ermöglicht es den Fahrgästen, die Anlässe in Schaffhausen besuchen oder um 20:13 Uhr aus Zürich ankommen, schnell und zu einer vernünftigen Zeit nach Hause zu kommen. Dieser Kurs wird rund Fr. 30'000.-- zusätzliche Kosten verursachen, welche über das ÖV-Budget gedeckt werden, an dem sich die Gemeinden mit 25 % beteiligen. Die Petition und die Stellungnahme des Regierungsrates sind unter www.sh.ch (News) abrufbar.

Anpassung der anrechenbaren Taxen für Ergänzungsleistungsberechnung

Der Regierungsrat hat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen anrechenbaren Heimtaxen in einem Bereich angepasst und auf Anfang 2018 eine entsprechende Revision der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beschlossen. Hintergrund ist ein strukturelles Finanzierungsproblem bei sozialen Einrichtungen, die neben Personen mit IV-rechtlich anerkannter Behinderung auch sozial randständige Personen aller Altersgruppen aufnehmen. Solche niederschwellige Heime, die bei relativ tiefen Betriebskosten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung von Personen mit sehr komplexen Biografien leisten, werden durch die heutigen im interkantonalen Vergleich tiefen EL-Tarifgrenzen in ihrer Aufnahmebereitschaft für Klienten mit einem steigenden Betreuungsbedarf zunehmend stärker limitiert. Entsprechend werden für soziale Einrichtungen, die ohne anderweitige Staats- und Versicherungsbeiträge arbeiten, künftig anrechenbare Taxen bis maximal Fr. 136.- pro Tag ermöglicht (Zuschlag bis Fr. 10.- pro Tag gegenüber der bisherigen Normal-Regelung). Diese Neuerung führt zu Mehrkosten beim Kanton von jährlich rund 100'000 Franken.

Ebenfalls auf den 1. Januar 2018 hat der Regierungsrat in der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz einige Aktualisierungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die vom Grossen Stadtrat Schaffhausen am 6. Juni 2017 beschlossene Zonenplanänderung "Buswendeschleife Gründliacker" in Herblingen genehmigt.

Schaffhausen, 5. September 2017
Nr. 36/2017

Staatskanzlei Schaffhausen